

CONSEIL DE L'EUROPE - COUNCIL OF EUROPE

DIRECTION DE L'INFORMATION — DIRECTORATE OF INFORMATION

RECHTSFRAGEN



COE051732

C (67) 44
21.11.67

EUROPAISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Belgischer Sprachenfall

ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG AM 25. NOVEMBER 1967

Informationsnotiz vom Kanzler des Gerichtshofes

Am 25. Juni 1965 befasste die Europäische Kommission für Menschenrechte den Gerichtshof mit einem Fall, der bestimmte Aspekte des Sprachensystems im belgischen Unterrichtswesen betrifft.

I.

DAS BISHERIGE VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF

Mit Urteil vom 9. Februar 1967 hat der Gerichtshof eine von der belgischen Regierung erhobene prozesshindernde Einrede zurückgewiesen und entschieden, dass er zur Prüfung des vorliegenden Falles zuständig ist.

Am selben Tag hat der Präsident des Gerichtshofes, René CASSIN, die Fristen festgesetzt, innerhalb derer die Kommission und die belgische Regierung ihre Schriftsätze zur Hauptsache einzureichen hatten. Die beiden Schriftsätze der belgischen Regierung gingen am 9. Mai bzw. 2. Oktober in der Kanzlei ein, der Schriftsatz der Kommission am 12. Juli 1967.

Mit Verfügung vom 7. Oktober 1967 hat Präsident CASSIN den Beginn einer mündlichen Verhandlung zur Hauptsache auf Sonnabend, den 25. November, 10 Uhr, angesetzt. Nach Art. 18 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ist die Verhandlung öffentlich, falls der Gerichtshof wegen besonderer Umstände nichts anderes beschliesst.

./.

II.

MUNDLICHE VERHANDLUNG AM 25. NOVEMBER 1967

Die mündliche Verhandlung wird voraussichtlich drei bis fünf Tage dauern.

Der Gerichtshof tagt in folgender Zusammensetzung (nach der Rangfolge) :

René Cassin, Präsident	(Franzose)
Ake Ernst Vilhelm Holmbäck	(Schwede)
Alfred Verdross	(Österreicher)
Georges S. Maridakis	(Griechen)
Eugène Rodenbourg	(Luxemburger)
Alf Niels Christian Ross	(Däne)
Terje Wold	(Norweger)
Giorgio Balladore Pallieri	(Italiener)
Hermann Mosler	(Deutscher)
Mehmed Zekia	(Zypriote)
Antoine Favre	(Schweizer)
John Cremona	(Malteser)
Sir Humphrey Waldock	(Engländer)
Suat A. Bilge	(Türke)
Gérard J. Wiarda	(Holländer)
André Mast	(Belgier)

sowie

Dr. Heribert Golsong, Kanzler.

Herr Mast, Conseiller d'Etat und ausserordentlicher Professor an der Universität Gent, nimmt an der Verhandlung als von der belgischen Regierung benannter "judex ad hoc" teil. Das belgische Mitglied des Gerichtshofes, Vizepräsident H. Rolin, hat sich zu Beginn des Verfahrens für befangen erklärt ; als Präsident der "Commission des Lois" im belgischen Senat hat er an der Ausarbeitung der belgischen Sprachgesetzgebung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens mitgewirkt.

Vor dem Gerichtshof werden auftreten :

für die belgische Regierung :

A. de Granges de Surgères, Generaldirektor der Administration de la Législation im Justizministerium

als Prozessbevollmächtigter, anstelle von A. Gomrée, der kürzlich verstorben ist.

unterstützt von:

Me A. BAYART, Rechtsanwalt an der Cour de Cassation in Belgien.

sowie von

Paul Guggenheim, Professor für Völkerrecht an der Universität
Genf

als Berater ;

für die Europäische Kommission für Menschenrechte :

Max Sørensen, Präsident der Kommission, Erster Delegierter

unterstützt von

Frau G. Janssen-Pevtschin und F. Welter,
beigeordnete Delegierte.

Wegen weiterer Einzelheiten verweist der Kanzler des
Gerichtshofs auf seine früheren Mitteilungen und insbesondere
auf seine Informationsnotiz vom 9. November 1966 (Dok. C(66)39,
im Anhang) sowie auf das Urteil des Gerichtshofes vom
9. Februar 1967.